

gen, sie mit in die Wach-Stube zu nehmen, das was sie getragen, zu visitiren, und solche jedesmahl zu behöriger Bestrafung dem regierenden Herrn Bürgermeister anzuzeigen.

10.

Sind solche insgesamt bey dem Herumgehen, öftters und fleißig an die Hauß-Thüren zu stoßen, und wenn sie eine oder die andere eröffnet finden, sogleich den Wirth aufzuklingeln, verbunden.

11.

Sollten sie in der Stadt oder Vorstadt einige Feuers- oder andere Gefahr (welche der große GOTT in allen Gnaden abwenden wolle:) verspüren, so haben sie solche alsobald durch Anschlagung an die Häuser, und Aufruffung derer Leute, auch andere Anzeigen bekandt, und ohne Säumniß dem regierenden Herrn Bürgermeister wissend zu machen.

12.

Schließlichen sind Pfeiffer und Sängler pflichtig, ihre Wachen nach ihrem Vermögen aufs beste zu beobachten, und sich, wie einem treuen, nüchtern, ordentlichen und wachsamem Wächter zu thun obliegt, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, oder wohl gar Entsetzung des Dienstes, beständig aufzuführen.

Decretum in Confessu Senatus zu Görlitz, den 19. Sept. 1767.

TABEL-